


13.03.2020



Wir möchten Ihnen hiermit **aktuelle Informationen zum Umgang mit COVID-19 im Rahmen von Erasmus+ Programmen** zukommen lassen.

Wir wurden informiert, dass die NA beim BIBB grundsätzlich berechtigt ist, im **Einzelfall den Sachverhalt der „höheren Gewalt“** anzuwenden, wenn es bei der Durchführung von Erasmus+ Projekten in Regionen, die von dem Coronavirus betroffen sind, zu unvorhergesehenen und nicht abwendbaren Änderungen kommt (z.B. Absagen, Beendigungen oder Aussetzungen von Aktivitäten). Weiterführende Informationen finden Sie auf der [NABIBB Webseite](#).

Bitte beachten Sie außerdem auch Folgendes:



Vorbereitende Maßnahmen bei jedem Auslandsaufenthalt

Vor jedem Auslandsaufenthalt sollen vor Reisebeginn Informationen über die aktuelle Lage eingeholt werden, insbesondere bei den lokalen Ansprechpartnern und anderen geeigneten Quellen (z.B. Reisehinweise des Auswärtigen Amtes, Informationen von der Botschaft oder dem Konsulat Ihres Reiselandes in Deutschland, sowie auf den Seiten der [WHO](#), des [Robert-Koch-Instituts](#) und der [Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung](#)).

Des Weiteren soll geprüft werden:

- ob relevante Einreisebeschränkungen oder -auflagen (z.B. häusliche Quarantäne) bestehen.
- ob die Bewegungs- bzw. Reisefreiheit im Zielland eingeschränkt ist.
- ob ein eingeschränktes Flugangebot existiert.



Vorgehen bei der Absage oder Änderung eines Auslandsaufenthalts

Wenn es durch COVID-19 zu unvorhergesehenen und nicht abwendbaren Änderungen kommt und durch diese Kosten entstehen, die in diesem Zusammenhang unter höhere Gewalt fallen, so **kann** die NA beim BIBB diese Kosten im Einzelfall anerkennen.

Die Voraussetzungen für die Anerkennung der Kosten ist daran geknüpft, dass die „höhere Gewalt“ zu einem Zeitpunkt aufgetreten ist, an dem Sie eingegangene finanzielle Verpflichtungen nicht mehr zurücknehmen konnten.

Es wird jeder Einzelfall geprüft. Daher ist es wichtig, dass Sie folgende Schritte beachten.

Sofern ein geplanter Auslandsaufenthalt abgesagt wird, informieren Sie uns bitte direkt und geben Sie uns den genauen Grund für die Absage an. Es ist sehr wichtig, dass Sie uns den **Grund durch entsprechende Anlagen dokumentieren** (z.B. Brief der aufnehmenden Einrichtung, der Schulbehörde, Kopie der offiziellen Reisewarnung von offizieller Stelle)

Falls Ihnen Stornokosten von bereits gebuchten Reisen entstehen, müssen Sie zuerst:

- alle Möglichkeiten einer **Minimierung anfallender Ausgaben** z.B. durch Kündigung von Verträgen, Rückgabe von Tickets oder die Nutzung Reiserücktrittsversicherungen ausgeschöpft haben.
- Wenn trotzdem noch Kosten entstehen, müssen Sie Ihre Bemühungen der anderweitigen Erstattung dokumentieren und uns die Restkosten belegen.

Wir werden dann Ihren Fall bei der NA beim BIBB einreichen und um Einzelfallklärung bitten. Erst dann können wir Ihnen eine **Rückmeldung über die Erstattbarkeit der Stornierungskosten** geben.

Wir rechnen damit, dass es bei der Bearbeitung durch die NA beim BIBB aufgrund der großen Belastung zu Verzögerungen kommt und hoffen auf Ihr Verständnis.

Herzlichst, Ihr Mobilitätsteam

